

Mit der rechtlichen Regelung für die Nutzung der Geldkarte war es erforderlich, in der AO über den Sparverkehr in den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 705) als eine weitere Möglichkeit der Verfügung über Guthaben auf Spargirokonten auch die Nutzung von Geldkarten zu regeln. § 8 dieser AO wurde mit der GeldkartenAO dementsprechend neu gefaßt. Damit ist u. a. eindeutig geklärt worden, daß auch bei Kontenüberziehungen, die mittels Geldkarte vorgenommen werden, für den über die vorhandene Spareinlage hinaus verfügbaren Betrag Zinsen in Höhe von 6 Prozent berechnet werden können.

In das langfristige Programm der Überführung aller Arbeitsschutzanordnungen in staatliche Standards und spezielle Regelungen ordnet sich die **AO über die Erste Hilfe im Betrieb vom 23. Juni 1987 (GBl.-Sdr. Nr. 1287)** ein, mit der die ASAO 20/1 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werktätigen im Betrieb — vom 4. August 1969 (GBl.-Sdr. Nr. 636) abgelöst wird. Die neue Rechtsvorschrift ist auf die weitere Vervollkommnung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Werktätigen gerichtet. Sie trägt modernen Erkenntnissen und langjährigen Erfahrungen Rechnung. So wird der bewährte Grundsatz bekräftigt, daß die Leiter in den Betrieben für die Organisation der Ersten Hilfe verantwortlich sind. Unterstützt durch die zuständigen Gesundheitseinrichtungen und die Betriebsorganisation des Deutschen Roten Kreuzes, haben sie die erforderlichen personellen, materiell-technischen und organisatorischen Festlegungen zu treffen, um zu sichern, daß Werktätige bei Unfällen oder akuten Erkrankungen im Betrieb sofort und unmittelbar Hilfe erhalten.

Hervorgehoben wird in der AO die bedeutungsvolle gesellschaftliche Funktion der Gesundheitshelfer. Sie nehmen im Betrieb eine Schlüsselstellung bei der Gewährleistung einer unverzüglichen und umfassenden Ersten Hilfe ein. Dementsprechend sind in der AO die Aufgaben und Rolle der Gesundheitshelfer, die Ansprüche an ihre Aus- und Weiterbildung sowie damit im Zusammenhang stehende Pflichten der Betriebsleiter ausführlich bestimmt worden.

Jeder Betrieb ist verpflichtet, zur medizinischen, materiellen sowie organisatorisch-technischen Sicherung der Ersten Hilfe Verbandskästen, Krankentragen und betriebsspezifische Rettungsmittel an geeigneten übersichtlichen und leicht zu erreichenden Orten im Betrieb bereitzustellen.

Die AO ist gegenüber der ASAO 20/1 insgesamt überschaubarer und straffer gestaltet. Für den Inhalt der Verbandskästen gelten die neuen Fachbereichsstandards 20680/01 bis 04, so daß die Anlage zur alten ASAO nicht übernommen wurde.

Zur Förderung bewährter Facharbeiter und für ihre Vorbereitung auf einen späteren qualifizierten praxisverbundenen Einsatz legt die **AO über die Durchführung von Vorkursen für Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an Hochschulen der DDR vom 31. August 1987 (GBl. I Nr. 22 S. 225)** die Voraussetzungen und Bedingungen fest, unter denen sich Facharbeiter für ein Hochschulstudium bewerben können. Mit den Bestimmungen dieser AO wird der Entwicklung entsprochen, an weiteren Hochschulen Vorkurse für den Erwerb der Hochschulreife durchzuführen, damit einem wachsenden Bedarf an einer solchen Qualifizierung Rechnung zu tragen und die Fachrichtungsgruppen bzw. Fachrichtungen, in denen solche Möglichkeiten vorgesehen sind, schrittweise zu erweitern.⁴ Im Unterschied zur bisherigen AO^{5, 6} wurde neu geregelt, daß die Dauer des Vorkurses für ein Fernstudium drei Semester beträgt. Die Dauer für ein Direktstudium beträgt weiterhin zwei Semester.

Neu ist die Möglichkeit, daß sich wehrpflichtige Bewerber, die aktiven Wehrdienst auf Zeit leisten, bereits während der Berufsausbildung für ein Direktstudium bewerben können.

Leistungsstarke Vorkursstudenten sind von Lehrkräften und Hochschullehrern gezielt auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zu fördern. Neu ist auch die Vergabe von Leistungsstipendien auf Grund der erreichten Ergebnisse bereits ab 1. Studienjahr des Hochschulstudiums.

Die Entnahme von Organen lebender Spender hat in den zurückliegenden Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit Nierentransplantationen, Bedeutung erlangt. Mit der Änderung des § 11 der VO über die Durchführung von Organtransplantationen vom 4. Juli 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 597)⁶ sieht die **2. VO über die Durchführung von Organtransplantationen vom 5. August 1987 (GBl. I Nr. 19 S. 199)** eine verbesserte materielle Sicherstellung für diese Organspender vor. Nach der

bisherigen Regelung wurden dem Organspender allein solche Nachteile ersetzt, die infolge der Organentnahme wider Erwarten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führten. Erweitend wurde nunmehr geregelt, daß Organspender, die sich in einem Arbeitsrechtsverhältnis befinden, für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsbefreiung Geldleistungen in Höhe ihres Nettodurchschnittsverdienstes erhalten. Organspendern, die Mitglieder von Genossenschaften sind, werden für diese Zeit Geldleistungen in Höhe ihrer Nettodurchschnittseinkünfte von der zuständigen Sozialversicherung ausbezahlt. Private Handwerker sowie Gewerbetreibende und andere selbständig oder freiberuflich Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten und Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte erhalten für die Dauer ärztlich bescheinigter Arbeitsbefreiung von der für sie zuständigen Sozialversicherung eine Geldleistung in Höhe des Nettoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Verantwortlichkeit für Schäden, die im Zusammenhang mit Organspenden auftreten, bestimmt sich nach § 343 ff. ZGB. Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Zur weiteren Durchführung der VO über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen vom 27. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 23)⁷ werden mit der **1. DB zur VO über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen vom 3. August 1987 (GBl. I Nr. 19 S. 200)** Festlegungen für die medizinische Prüfung und die Zulassung von medizintechnischen Erzeugnissen getroffen sowie die Teilnahme am Verkehr mit ihnen geregelt. Als wissenschaftlich-technische Einrichtungen des Ministeriums für Gesundheitswesen nimmt das Institut für Medizintechnik des Zentralinstituts für Apothekenwesen und Medizintechnik (IfM) die Aufgaben der Prüfung und Vorbereitung der Zulassung von und die Überwachung des Verkehrs mit diesen Erzeugnissen wahr.

Voraussetzung für jede Prüfung medizintechnischer Erzeugnisse ist der Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis) und das Ergebnis technischer Prüfungen durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Gleichzeitig mit dem Antrag auf medizinische Prüfung kann der Hersteller die staatliche Zulassung des medizintechnischen Erzeugnisses beim IfM beantragen. Spezifische Bestimmungen werden in der DB für die Prüfung ausländischer medizintechnischer Erzeugnisse geregelt.

Für die Prüfung von medizintechnischen Erzeugnissen am Menschen, die mit großer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen ist, ist das Einverständnis des Probanden Voraussetzung (§ 6). Soweit erforderlich, sind Probanden zu den ärztlich festgelegten Terminen zur Teilnahme an einer solchen Prüfung von der Arbeit freizustellen. Die Gesundheitseinrichtung erstattet den Durchschnittslohn für die ausgefallene Arbeitszeit und die notwendigen Fahrkosten in der nachgewiesenen Höhe.

Ausgewählte medizintechnische Erzeugnisse können von Bürgern käuflich erworben werden. Andere, für deren Anwendung durch Bürger eine besondere Information und Einweisung durch den Arzt erforderlich ist, dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen ärztlichen Empfehlung an Bürger verkauft werden (§ 18). Der Arzt hat in diesem Fall dem Bürger eine notwendige Anleitung zur bestimmungsgemäßen Anwendung zu geben.

Um den gewachsenen gesellschaftlichen Anforderungen an die Bibliotheken zur Unterstützung der beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit der Bürger, der Aus- und Weiterbildung, der Lehre und Forschung sowie der Freizeitgestaltung und Unterhaltung Rechnung zu tragen, wurde mit der **AO über die Benutzung der Staatlichen Allgemeinbibliotheken vom 14. August 1987 (GBl. I Nr. 20 S. 208)** deren Auftrag und Aufgabenstellung aktualisiert und präzisiert. Mit dem Geltungsbereich wurde der neue Begriff „Bestandseinheiten“ als Sammelbegriff für die Vielzahl der Ausleihobjekte, die bisher unter dem Begriff „Bücher“ nicht ausreichend erfaßt waren, eingeführt. Nunmehr werden darunter auch visuelle Materialien, wie Dia-Reihen, Filme, Bildre-

4 Nähere Hinweise über die festgelegten Hochschulen und Fachrichtungen erhalten die Bewerber in den in der AO angegebenen jährlich erscheinenden Broschüren.

5 Vgl. die AO über die Durchführung von Vorkursen für junge Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an den Hochschulen der DDR vom 4. Januar 1982 (GBl. I Nr. 4 S. 103).

6 Vgl. zu dieser VO J. Mandel, „Rechtsfragen der Organtransplantation“, NJ 1975, Heft 21, S. 621 ff.

7 Vgl. zu dieser VO die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1987, Heft 8, S. 327.